

2605

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung
des Betriebsvertrages der Drahtseilbahn Cossonay-gare.

(Vom 29. August 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 22. Mai 1930 hat uns der Verwaltungsrat der Compagnie du funiculaire de la gare à la ville de Cossonay einen mit der Société des autobus du pied du Jura vaudois unterm 15./16. April 1930 abgeschlossenen, von den beidseitigen Verwaltungsräten gutgeheissenen Betriebsvertrag zur Genehmigung durch die eidgenössischen Räte unterbreitet.

Bis jetzt haben die Bundesbahnen diese Linie betrieben gemäss Vereinbarung mit der Eigentümerin vom 22./31. Dezember 1922.

Nach Art. 2 des neuen Vertrages übernimmt die Société des autobus du pied du Jura vaudois den gesamten Betriebsdienst der Drahtseilbahn; sie stellt das nötige Personal und Material zur Verfügung, übernimmt den Unterhalt der Anlagen und besorgt die Aufstellung der Reglemente, Fahrpläne und Tarife und die übrigen Bureauarbeiten. Gemäss Art. 3 wird der Verkehr in der Weise auf die Bahn und die Kraftwagen der Betriebsgesellschaft verteilt, dass Frachtgut mit Autos, anderes Gut und Gepäck sowie die Reisenden mit der Eisenbahn befördert werden. Art. 5 regelt die Rechnungsführung. Art. 6 sieht Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten vor und Art. 7 die Erneuerung der Geleiseanlage sowie des Rollmaterials. Die Personalfragen werden in Art. 8 behandelt. Die Art. 9, 10, 11, 12 und 13 ordnen die finanziellen Beziehungen und die Haftung der beiden Gesellschaften. In Art. 14 hat sich der Verwaltungsrat der Drahtseilbahn den Entscheid vorbehalten über gewisse Fragen betreffend Rechnungsführung, Tarife und Fahrpläne, Prozesse und Beschwerden, Brandversicherung, Reklame, Freikarten usw. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres mittels sechsmonatiger Voranzeige gekündigt werden (Art. 16).

Die Bahngesellschaft verspricht sich von der Neuordnung eine grössere Wirtschaftlichkeit des Betriebes als bisher; die Aufteilung des Güterverkehrs gemäss Art. 3 ermöglicht die gegenseitige Konkurrenz auszu-schliessen, und die beiden Gesellschaften werden sich auf diese Weise gegenseitig unterstützen.

Mit Vernehmlassung vom 1. Juli 1930 erklärt das Baudepartement des Kantons Waadt, dass es gegen diesen Betriebsvertrag keine Ein-wendungen zu erheben habe. Er gibt auch uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Wir empfehlen Ihnen daher Genehmigung durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes, der den üblichen Vor-behalt enthält, dass die Bahneigentümerin für die Erfüllung der gesetz-lichen und konzessionsmässigen Pflichten neben der Betriebsgesellschaft verantwortlich bleibt.

Wir benützen die Gelegenheit, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. August 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des Betriebsvertrages vom 15./16. April 1930 zwischen der Compagnie du funiculaire de la gare à la ville de Cossonay und der Société des autobus du pied du Jura vaudois.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Eingabe der Compagnie du funiculaire de la gare à la ville de Cossonay, in Cossonay, vom 22. Mai 1930,
der Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1930,

beschliesst:

Art. 1.

Der zwischen der Compagnie du funiculaire de la gare à la ville de Cossonay und der Société des autobus du pied du Jura vaudois unterm 15./16. April 1930 abgeschlossene Betriebsvertrag wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Bahneigentümerin für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten neben der Betriebsgesellschaft im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen haftbar bleibt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der am 1930 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des Betriebsvertrages der Drahtseilbahn Cossonay-gare. (Vom 29. August 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2605
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1930
Date	
Data	
Seite	239-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 137

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.